

nur in elektronischer Form versandt

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herr Thomas Hess
Postfach
3001 Bern

Basel, 15. Oktober 2007
ebk korrespondenz 2007_BEHV-EBK 2 HTS

Teilrevision des 3. Kapitels „Offenlegung von Beteiligungen (Art. 9-23)“ der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK)

Sehr geehrter Herr Hess

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2007, mit dem Sie den Entwurf einer Teilrevision der BEHV-EBK in die öffentliche Anhörung geben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Einleitend halten wir fest, dass wir unsere Meinungsäusserung - nicht nur wegen der (verständlicherweise) kurzen Vernehmlassungsfrist - im Wesentlichen auf wenige Bemerkungen beschränken, die in direktem Zusammenhang mit der angestammten Tätigkeit unserer Mitglieder stehen. Namentlich geht es dabei um die neu formulierten Meldepflichten bei den kollektiven Kapitalanlagen.

1. Im Allgemeinen

Wie bereits in unserem Schreiben vom 7. Mai 2007 dargelegt, begrüssen wir das mit der Teilrevision des Börsengesetzes und der Börsenverordnung-EBK angestrebte Ziel, qualifizierte Beteiligungen an kotierten Unternehmen in der Schweiz transparenter zu machen. Es ist aber wichtig, dass die neuen Regelungen nicht zu einer Vielzahl von unnötigen Meldungen führen, die in keinem Zusammenhang mit einer Übernahme oder Übernahmeabsichten stehen und den Meldepflichtigen Verfahren vorschreiben, deren Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zur Information für die Anleger ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

Im Sinne einer Klarstellung schlagen wir vor, Bst. a mit dem Begriff „der Erwerb“ wie folgt zu ergänzen:

der Erwerb oder die Veräusserung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie der Erwerb von Veräusserungsrechten (insbesondere Put-Optionen)

Art. 16 Abs. 1

Wir schlagen vor, diese Bestimmung präziser zu fassen und besser auf den Wortlaut des Kollektivanlagengesetzes (KAG) abzustimmen. In Übereinstimmung mit dem Erläuterungsbericht für die Anhörung (siehe S. 6) erscheint es bei der Konsolidierungspflicht der Fondsleitungen und zur Vermeidung unnötiger Diskussionen sinnvoll, klärend zusätzlich festzuhalten, dass Konzerne, die Fondsleitungen als Tochtergesellschaften führen, konsequenterweise keine konsolidierte Meldepflicht trifft. In diesem Sinne schlagen wir Ihnen folgende Ergänzung von Abs. 1 vor:

... Bei einer fremdverwalteten SICAV hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen. Für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine konsolidierte Meldepflicht mit dem Konzern.

Art. 16 Abs. 1^{ter}


Auch hier schlagen wir vor, näher bei der Terminologie des KAG zu verbleiben. Es sollte daher nicht von Umbrellafonds (Art. 92 KAG), sondern von „offenen kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen“ gesprochen werden. Damit wäre auch die SICAV (Art. 94 KAG) einbezogen. Die Bestimmung würde dann wie folgt lauten:

Jedes Teilvermögen ~~eines Umbrella-Fonds (Art. 92 KAG)~~ einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz. 1.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Überlegungen entgegenbringen, und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA



Dr. M. Den Otter



H. Tschäni